



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/168/2018 / öffentlich**

## **Förderung von Dorfgemeinschaften in der Stadt Friesoythe**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit	13.06.2018
Verwaltungsausschuss	13.06.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorschlag der Verwaltung zur Förderung von Dorfgemeinschaften, Kultureinrichtungen und Dorfgemeinschaftshäusern wird zur Beratung in die Fraktionen gegeben.  
Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Ergebnissen aus den Fraktionen die möglichen Förderungen mit den betroffenen Vereinen und Dorfgemeinschaften zu besprechen.

### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Die Bezuschussung von Dorfgemeinschaften und deren Einrichtungen war in der Vergangenheit häufig Thema in der politischen Diskussion.

Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung 2014 hat der Landesrechnungshof auf die Ungleichbehandlung der Dorfgemeinschaften bei der Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen hingewiesen. Inhaltlich wird auf die Beschlussvorlage BV/283/2017 verwiesen.

Der Stadt Friesoythe liegen verschiedene Anträge von Dorfgemeinschaften vor, die um Bezuschussung in unterschiedlicher Hinsicht bitten. Daraufhin wurde die Verwaltung mit Beschluss vom 29.11.2017 beauftragt einheitliche Regelungen für die Förderung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu erarbeiten. In den einzelnen Ortschaften und Ortsteilen sind die rechtlichen Bedingungen sehr unterschiedlich, z.T. sind Gebäude im Eigentum der Stadt, andere aber auch im Eigentum der Dorfgemeinschaften oder Dritter. Für verschiedene städtische Objekte werden Nebenkosten gezahlt. Andere Einrichtungen finanzieren sich durch Vermietungen selbst. Die vertraglichen Konstellationen, teilweise noch mit den ehemaligen selbstständigen Gemeinden abgeschlossen, sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Eine objektive Betrachtungsweise und Bezuschussung sind daher sehr schwierig.

Das Ergebnis der Umfrage seitens der Stadt ist in der Anlage aufgeführt (diese ist auch datenschutzrechtlichen Gründen nur den Ratsmitgliedern zugänglich).

Bislang haben sich Gremien der Stadt darauf berufen, dass es zu den DGHs langfristige Verträge gibt, an welche die Stadt gebunden ist. Richtig ist, dass ein Teil der Verträge – vor allem die in den 70er Jahren noch von der Vorgängerkommunen geschlossenen Vereinbarungen – nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden können.

Andererseits ist mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Kulturzentrum Gehlenberg ein neuer Präzedenzfall im Entstehen, der auf jeden Fall vermieden werden muss. Auch wenn eine Förderung der Einrichtung sinnvoll ist, muss diese so gestaltet sein, dass sich Dorfgemeinschaften, die bislang weniger Mittel erhalten, hierauf nicht berufen können.

Die Stadt kann sich auch nur bedingt darauf berufen, dass sie einen gewissen Gestaltungsfreiraum hat. Auch dieser muss im Hinblick auf vergleichbare Fälle sachgerecht genutzt werden. Und bislang hat sich die mögliche Fördersumme für das Kulturzentrum im Grunde nur aus dem Antrag ergeben. Es sollten auf jeden Fall Förderrichtlinien erlassen werden. Wenn Altverträge nicht aufgehoben werden können, weil die Dorfgemeinschaften hieran festhalten möchten, sind diese fortzuführen. In das vorgeschlagene Modell passen diese Verträge aber durchaus, zumindest was

die finanziellen Auswirkungen angeht.

Die Verwaltung hat sich damit auseinandergesetzt, welche Kriterien für eine sinnvolle Förderung maßgeblich sein können. Dabei war die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Teile der Stadtgemeinde maßgeblich.

Im Ergebnis wurde der Ortskern Friesoythe aus dieser Förderung ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass hier zu einen öffentliche Einrichtungen vorgehalten werden, die auf die gesamte Stadtgemeinde ausgerichtet sind und von denen die Friesoyther des Kernortes naturgemäß in erster Linie profitieren. Auch finden viele Veranstaltungen in Friesoythe selbst statt, die traditionell oder aus originärer Aufgabenstellung heraus von der Stadtverwaltung unterstützt und mitfinanziert werden. Zu nennen sind das Forum am Hansaplatz oder das Kulturzentrum „Alte Wassermühle“, bei den Veranstaltungen sind es vor allem das Eisenfest.

Die Förderrichtlinie bezieht sich deshalb ausdrücklich auf den ländlichen Raum der Stadtgemeinde.

Weiter wurde betrachtet, welche Einrichtungen und Maßnahmen einer Unterstützung durch die Stadt bedürfen:

#### a) Förderung von Kultureinrichtungen mit vorrangig touristischer Ausrichtung

In der bisherigen Diskussion wurde damit argumentiert, dass ein Kulturzentrum wie in Gehlenberg nicht mit einem „reinen“ Dorfgemeinschaftshaus zu vergleichen ist. Das ist zweifellos richtig, weil eine Kultureinrichtung per se eine andere Zielsetzung hat. Hier werden Brauchtum und Baukultur gepflegt, es wird ein Identifikationspunkt geschaffen der über die Grenzen der Stadtgemeinde hinausstrahlt. Deshalb sollte die Förderung die Kultureinrichtungen gesondert betrachtet werden, weshalb unter den Begriff in diesem Zusammenhang ausdrücklich nur solche Kultureinrichtungen fallen, die eine touristische Ausrichtung haben. Damit sind z.B. Büchereien per se ausgeschlossen.

Zu den Kultureinrichtungen in diesem Sinne fallen der „Mühlenberg“ in Gehlenberg sowie der Schafstall in Altenoythe und die Gehlenborgsche Scheune. Diese Einrichtungen sind jeweils aus dem Engagement in den Ortsteilen entstanden und damit herausragende positive Beispiele für Bürgerengagement.

Später könnte auch das in Schwaneburgermoor geplante Schmiedemuseum hierunter fallen.

Sicherlich ist es so, dass diese Einrichtungen durch ehrenamtliches Engagement auch weiterhin mit Leben erfüllt und instandgehalten werden. Die Grenzen findet ein solches Engagement aber bei Aufwendungen, die aus unvermeidbaren Drittkosten resultieren. Das ist z.B. bei Energiekosten, soweit diese anfallen, oder kleinere Reparaturen.

Insofern wäre es richtig, wenn die Stadt sich hier mit gewissen Anteilen am Unterhalt beteiligt. Sinnvoll ist es hier aber eine Gewichtung vorzunehmen. So erfordert das Kulturzentrum in Gehlenberg aufgrund der hohen Besucherfrequenz und des umfangreichen Angebotes (Museum) mehr Aufwand als z.B. der Schafstall in Altenoythe.

Die Verwaltung schlägt folgende Gewichtung für die Förderung vor:

Kulturzentrum Mühlenberg in Gehlenberg	Faktor 3
Schafstall in Altenoythe	Faktor 1
Gehlenborgsche Scheune in Markhausen	Faktor 1

#### b) Förderung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen/-häusern

Auch hier gilt es zunächst eine Abgrenzung vorzunehmen zu anderen Einrichtungen. Hilfreich ist dabei eine Definition, die sich Hessen etabliert hat:

*Ein **Dorfgemeinschaftshaus** (DGH) ist ein durch öffentliche Gelder finanziertes Gebäude zur gemeinschaftlichen Nutzung in ländlichen Gemeinden und Dörfern.*

Damit ist auch klar gestellt, dass Einrichtungen im Kernort Friesoythes nicht unter die Förderung fallen können, eben weil sie sich nicht im ländlichen Bereich befinden. Zur Verdeutlichung wurde dieser Begriff in dem beigefügten Richtlinienentwurf noch weiter beschrieben, um Klarheit zu schaffen vor allem in Abgrenzung zu den Sportlerheimen, die ja in erster Linie für den Sport genutzt werden und eine andere Förderung erfahren.

*Dorfgemeinschaftshäuser befinden sich in der Trägerschaft der Orts- oder Dorfgemeinschaften oder der Heimatvereine und dienen nicht vorwiegend sportlichen Zwecken. Sie werden ganz überwiegend als Treffpunkt und Versammlungsstätte für die Dorfgemeinschaften genutzt und verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie werden für private Veranstaltungen nur Mitgliedern der Dorfgemeinschaft zur Verfügung gestellt, wobei durch Einbeziehung der örtlichen Gastronomie eine Konkurrenzsituation zum Gastgewerbe vermieden wird. Soweit eine auch als Dorfgemeinschaftshaus genutzt Einrichtung finanzielle Unterstützung im Rahmen der Sportförderung durch die Stadt Friesoythe oder andere Stellen erhält, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.*

In der Umfrage bei den Trägervereinen wurde auch abgefragt, welche Bewirtschaftungskosten jeweils für die einzelnen Häuser anfallen. Hieraus eine „Richtschnur“ abzuleiten ist fast unmöglich, weil die Regelungen dafür zu individuell sind.

Die Verwaltung schläft deshalb einen Sockelbetrag vor, der für alle DGHS zur Verfügung gestellt wird.

Mit diesem Sockelbetrag muss die jeweilige Einrichtung dann umfassend bewirtschaftet werden. Ausgenommen davon sind die Grundsteuer und die Kosten der Feuerversicherung, soweit die Stadt Eigentümerin der Immobilie ist. Die Versicherung sollte bei der Stadt verbleiben, um einen umfassenden Schutz abzusichern.

Weiter ist zu sehen, dass das Kulturzentrum in Gehlenberg auch die Funktion eines Dorfgemeinschaftshauses erfüllt. Dies ist bei den anderen unter a) genannten Kultureinrichtungen nicht der Fall. Deshalb wird das Kulturzentrum auch nur mit 75 % als DGH angerechnet, zumal es in Gehlenberg mit dem Jugendheim eine zweite Einrichtung gibt. Ähnlich wurde das ehemalige Lehrerwohnhaus in Neuvrees bewertet.

Dem Sockelbetrag hinzu kommt ein Betrag nach Zahl der Einwohner des jeweiligen Ortsteiles, um die Zahl der profitierenden Menschen mit abzubilden.

Bleibt noch die Frage der unterschiedlichen Finanzierung durch Dritte. Hier sind in erster Linie die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu sehen. Dies gestaltet sich je nach Haus unterschiedlich, abhängig davon wie intensiv dieser Weg von den „Betreibern“ verfolgt wird, ebenso aber auch abhängig davon welche Rahmenbedingungen die jeweilige Immobilie bietet.

Die Kommunalverwaltungen sind in den letzten Jahren verstärkt auf die Problematiken des Steuerrechts und des Beihilfenrechts hingewiesen worden, die aus solchen Nutzungen entstehen können. Wird eine Dorfgemeinschaftseinrichtung sehr häufig vermietet, kann dies zu einer Besteuerung und einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit führen. Hier sind dann die Zuschüsse der Stadt noch einmal gesondert zu betrachten. Insofern ist es richtig, wenn regelmäßige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angerechnet werden. Weiterhin muss die Verantwortung für die steuerliche Ausgestaltung eindeutig bei den Trägern der DGHS verbleiben.

Die Vergabe von DGHS an Dritte sollte auch weiterhin in den Händen der Dorfgemeinschaften bleiben. Denn unabhängig davon, dass Dorfgemeinschaftshäuser als „Schwarzgastronomie“ oftmals in der Kritik stehen, hat die Nutzung der Einrichtungen für kleinere private Feiern wie Kommunionen oder Beerdigungskaffees auch zur Folge, dass sich die Dorfgemeinschaft mit ihrem Ort und ihrem Haus identifizieren. Ganz ohne diese Komponente haben es DGHS vor allem in kleineren Orten schwer sich zu etablieren.

Wichtig ist, dass die Dorfgemeinschaftshäuser vorrangig ihrem öffentlichen Zweck dienen und nicht als Quasi-Gastronomie genutzt werden. Dies wurde in der Definition der

Dorfgemeinschaftshäuser aufgenommen. Im Umkehrschluss ist ein Dorfgemeinschaftshaus, dass zu mehr als die Hälfte der Zeit vermietet ist, kein Dorfgemeinschaftshaus in diesem Sinne mehr. Auch eine Nutzung von „Auswärtigen“ kann den Begriff und damit die Förderung gefährden.

Weiter ist die sachgerechte Mittelverwendung nachzuweisen. Wenn ein DGH also nicht auf die volle Förderung angewiesen war, können Rücklagen gebildet werden oder es erfolgt eine Rückforderung von Mitteln. Andererseits haben die Dorfgemeinschaften finanziell „Luft“, fallen kleinere Reparaturen oder Investitionen an.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang zu definieren, welche Kosten anerkannt werden. Ein Verein mit einer guten Erlössituation von Dritten könnte die laufende Förderung auch nutzen, um eine Neuinvestition zu finanzieren – soweit die Darlehensgeber das akzeptieren. Es ist zu entscheiden ob dieser Weg geöffnet werden soll.

#### c) Förderung von Investitionen

Die Investitionen in Dorfgemeinschaftshäusern wurden in der Vergangenheit sehr unterschiedlich gefördert. Auch hier sollte eine einheitliche Linie verfolgt werden. Der Passus in der Richtlinie orientiert sich an den Sportförderrichtlinien.

Wichtig ist nach Ansicht der Verwaltung, hier eine einheitliche Linie zu finden, um den Eindruck zu vermeiden dass einzelne Dorfgemeinschaften bevorteilt werden. Durch die Förderung des DGH in Neuvrees ist quasi schon ein Präzedenzfall geschaffen worden, der durch eine neue Richtlinie bereinigt werden könnte.

Zudem sollten die Förderungen der Stadt in diesem Bereich an die Bewilligung von Drittmitteln gekoppelt werden.

#### d) Förderung von Dorfgemeinschaften, Brauchtums- und Heimatpflege

Bislang erhielten Dorfgemeinschaften keine spezielle Förderung, auch wenn dort viel für das gute Miteinander in Menschen in der Stadtgemeinde getan wird. Kleinere Maßnahmen wie der in Markhausen gewünschte Boulplatz können mangels Rechtsgrundlage nicht gefördert werden.

Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sollten für die Dorfgemeinschaften eine Summe bereitgehalten werden, aus der solche Anträge bedient werden können.

Damit könnten kleinere Maßnahmen umgesetzt oder Dorfverschönerungen vorgenommen werden. Damit könnten Einzelanträge künftig klar abgearbeitet werden (ähnlich der Jugendförderung), zudem würden die Dorfgemeinschaften eine Anerkennung ihres Engagements durch die Stadt erfahren. Natürlich können diese Mittel auch für die Dorfgemeinschaftshäuser oder Kultureinrichtungen eingesetzt werden, wenn die Dorfgemeinschaften dies so möchten und beantragen.

#### e) Weiteres Verfahren

Beim jetzigen Beratungsstand ist es sicherlich noch zu früh um abschließend über die Richtlinie zu entscheiden. Deshalb wird vorgeschlagen, das „Modell“ zunächst in den Fraktionen zu beraten. Erst wenn sich hier eine Richtung abzeichnet, wird die Verwaltung mit den betroffenen Vereinen und Dorfgemeinschaften sprechen, wobei die Ortsvorsteher eingebunden werden.

Wie beschrieben, ist die Stadt teilweise durch langjährige Verträge gebunden.

Es gilt deshalb die betroffenen Vereine und Gruppen davon zu überzeugen, dass eine einheitliche Regelung für alle Betroffenen eine gewisse Sicherheit bringt, ganz abgesehen von der Gleichbehandlung, zu der die Stadt verpflichtet ist.

Weiter ist es wichtig festzulegen, dass die Aufnahme in die Förderung einen Grundsatzbeschluss voraussetzt. Es sollte vermieden werden, dass sich neue DGHs oder ähnliche Einrichtungen etablieren, ohne dass die Stadt vorher erklärt hat, dass diese dann

auch in den Genuss der Zuwendungen kommen kann.

Der Vorlage ist eine (nicht öffentlich frei geschaltete) Modellberechnung beigelegt, die als Diskussionsgrundlage dienen kann. Es ist auch denkbar, einzelne Positionen anders zu gewichten, den Gesamtbetrag der Förderungen zu ändern usw.

Vorteil des „Verwaltungsmodells“ ist, dass die bisherigen Verträge nicht zwingend gekündigt werden müssen, da sie keinen unmittelbaren Widerspruch zur Richtlinie darstellen.

Gut wäre es, wenn bis zum Jahresende eine Entscheidung über die Neuregelung getroffen wird.

### **Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 100.000 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von ca. 100.000 €
- Deckungsmittel stehen bislang mit 70.000 € zur Verfügung, sind ab 2019 entsprechend aufzustocken, zudem können Einnahmen angerechnet werden.
- Umsetzung des Beschlusses bis

### **Anlagen**

2017 10 05 Antrag Dorfgem Gehlenberg  
2017 12 17 Antrag HVAaltenoythe Schafstall  
2017 12 23 Antrag OBV Schwaneburg DGH  
2018 05 15 Übersicht DGH's u. andere städt. Einrichtungen  
2018 06 05 Vorschlag Förderung DGHs  
2018 06 07 DGHs Förderrichtlinie

Bürgermeister